

Amts - Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 5. Juni

1867.

- Das 38te, 39ste und 40ste Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:
Nro. 6629. die Konzessions- und Bestätigungsurlunde für die Märkisch-Pöener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 25. März 1867;
Nro. 6630. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der dreiften Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landesteilen, sowie in dem vormaligen Großherzoglich Hessischen Kreise Böhl mit Einschluß der Euläben Eimelrod und Höringhausen, vom 11. Mai 1867;
Nro. 6631. den Allerhöchsten Erlass vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lüsenich nach Eimelrod im Regierungsbezirk Aachen;
Nro. 6632. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: "Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitz zu Haardt errichteten Aktiengesellschaft, vom 2. Mai 1867;
Nro. 6633. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867;
Nro. 6634. das Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalera Prioritäts-Obligationen der Osthessischen Südbahngesellschaft, vom 24. April 1867;
Nro. 6635. den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Besfahren des Saarkanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnsklassenscheine.
Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnsklassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Beaufsicht der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da bessernungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche vergleichene Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Prälusittermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Berwaltung der Staatschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Agentur des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preußischen Staaten konzessionirten Färberbesitzers Andreas Lubtke zu Eversl hat aufgehört. In Wägtheit des, in Folge der §§. 5.—7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853, erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. Mai 1853 bringen wir dieses mit dem Ausgegeben in Marienwerder den 6. Juni 1867.

Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des ic. Bildes nach §. 14. gebachten Reglements binnen einer präfusiven Frist von 12 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 28. Mai 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Das Statut der Korbmacher-Innung zu Münsterwalde und Umgegend ist von uns unter dem heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 25. Mai 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Rokrankheit unter den Pferden in Lubianen (Kreis Thorn) sowie unter den Pferden des Hofbesitzers Kriehn in Ramten (Kreis Stuhm) ist erloschen.

Marienwerder, den 28. Mai 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Extra-Bergnügungs-Zug nach Berlin.

Freitag vor Pfingsten — am 7. Juni d. J. — wird ein Extrazug von Königsberg in Pr. und Danzig nach Berlin mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Absahrt von Königsberg in Pr. 4 Uhr 28 Minuten Morgens,

— Danzig 7 Uhr 6 Minuten Morgens,

— Dirschau : : : 9 Uhr 7 Minuten Vormittags,

— Bromberg : : : 12 Uhr 48 Minuten Mittags,

— Kreuz : : : 4 Uhr 38 Minuten Nachmittags,

Ankunft in Berlin : . gegen 10 Uhr 15 Minuten Abends.

Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen — excl. Frankfurt a. O. — Passagiere, jedoch nur nach Berlin, auf. — Die für den Extrazug zur Herausgabe kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifzäume ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückfahrt von Berlin kann vom 8. Juni d. J. ab bis einschließlich den 21. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden, und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig. — Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen, Behufs Fortschaltung derselben auf Grund des Extrawag-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge, weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Bromberg und Berlin, den 31. Mai 1867.

Königliche Direction der Ostbahn. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

6) Der Gasthofsbesitzer und Rothmann Wendeler zu Pr. Friedland ist zum Stadtkämmerer dadurch gewählt und als solcher bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

7) Den Herren William Gades u. William Thomas Gades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 1. März d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)